

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

3/2014

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

66. Jahrgang

INHALT

Der Leitfaden der Regulierungsbehörden zur Auslegung der buchhalterischen Entflechtungsbestimmungen nach §6b EnWG und seine Auswirkungen auf die Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen – eine Bestandsaufnahme	
– von WP/StB Uwe Deuerlein und RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg –	61
Wettbewerbsbehinderung durch die BNetzA?	
Zur personalen Reichweite von GPKE und GeLi Gas sowie zur geplanten Festlegung eines Netznutzungsvertrages durch die BNetzA	
– von RA Michael Brändle, Freiburg –	65
Gewinnabführungsvertrag und Organschaften	
– von RA StB Jürgen Funke, pwc, Düsseldorf –	69

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

- Keine vollständige Zahlungsverweigerung bei bestrittener Billigkeit
– BGH, Urteil vom 11.12.2013 – VIII ZR 41/13 –

Konzessionsrecht

- Die Auskunftspflicht des Altkonzessionärs bei einer Neuvergabe von Wegenutzungsverträgen nach § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG umfasst kalkulatorische Netzdaten
– OLG Celle, Urteil vom 9.1.2014 – 13 U 52/13 –
- mit Anmerkung von Ass. iur. Martin Jacob, Ludwigshafen

Gebühren- und Beitragsrecht

- Gebührenbescheid durch Eigenbetrieb
– OVG Münster, Beschluss vom 24.10.2013 – 9 A 2553/11 –
- Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren im Rahmen einer Privatisierung
– OVG Lüneburg, Urteil vom 24.9.2013 – 9 LB 22/11 –

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Abgabenordnung

- Ablauf von Aufbewahrungsfristen am 31.12.2013

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

- Unternehmer sind nicht verpflichtet, Umsatzsteuer über mehrere Jahre vorzufinanzieren
– BFH, Urteil vom 24.10.2013 – V R 31/12 –
- Reverse-Charge-Verfahren: Vertreiber betriebsbereiter Photovoltaikanlagen schuldet Umsatzsteuer für Leistungen seiner Subunternehmer
– FG Hessen, Urteil vom 21.1.2014 – 1 K 2198/11 –

Arbeitsrecht

- Rückerstattung von Weiterbildungskosten
- Nachwirkung einer Betriebsvereinbarung

Buchbesprechungen

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Online-Seminare

Aktuelle Termine
auf der Rückseite

Weiterdurchbildung



Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

OLG Saarbrücken: Keine irreführende Behauptung durch den Slogan »Wir haben die bessere Energie!«

Das OLG Saarbrücken hatte über Werbeaussagen eines Energieversorgers zu entscheiden. Das Urteil vom 18.12.2013 (1 U 36/13) ist im einstweiligen Rechtsschutz ergangen und somit endgültig. Eine unlautere Alleinstellungswerbung kann nur dann vorliegen, wenn sich die in Rede stehende Tatsachenbehauptung nicht auf Reklameübertreibungen oder sonstige im Werbegeschäft häufig anzutreffende Zuspitzungen beschränkt, die von einem durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher leicht als solche erkannt werden können. Ein Energieversorger, der mit dem Slogan »Wir haben die bessere Energie!« wirbt, handelt nicht unter dem Gesichtspunkt einer Alleinstellungswerbung unlauter, weil der Durchschnittsverbraucher in dieser Aussage keine ausreichend identifizierbaren unternehmensbezogenen oder produktspezifischen Merkmale erblickt, sondern vielmehr weiß, dass es bei Energie keine Qualitätsunterschiede gibt (Abgrenzung zu Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 28.6.2001 – 3 U 40/01 – Der bessere Anschluss). Wirbt hingegen ein Energieversorger mit einem offensichtlich nicht von ihm stammenden Abrechnungsschreiben, in dem die darin mitgeteilten Preiserhöhungen rot angestrichen sind und unter dem die Frage »Hat ihr Energieversorger in ihrer aktuellen Jahresrechnung eine Preiserhöhung versteckt?« gestellt wird, handelt er nach §§ 3, 4 Nr. 7 UWG wettbewerbswidrig, weil dadurch der Konkurrenz unlautere Informationsmethoden unterstellt werden. ==> [DokNr. 14002648](#)

BFH: Bilanzausweis einer unverzinslichen, sicheren und ratierlich zu begleichenden Forderung

Mit Urteil vom 24.7.2013 (IV R 30/10) hat der BFH die Revision eines gewerblichen Grundstückshändlers als unbegründet zurückgewiesen, der von einer Stadt einen in Raten ausbezahlten Sanierungszuschuss aus Denkmalschutzmitteln zur Behebung von Baumängeln und Missständen erhalten hat. Die Klägerin wies die unverzinsliche Zuschussforderung gegen die Stadt in ihrem Jahresabschluss nicht mit dem noch offenen Nennbetrag, sondern mit einem an die Pauschalwertberichtigung angelehnten niedrigeren Wert aus. Das Finanzamt sowie das nach erfolglosem Einspruchsverfahren befasste Finanzgericht lehnte die Wertberichtigung der Forderung – nach Auffassung des BFH zu Recht – ab. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG) entsprechen bei Forderungen, die durch (öffentlich-rechtlichen) Vertrag begründet wurden, grundsätzlich deren Nennbetrag. Für die Abzinsung eines Aktivpostens fehlt es im Gegensatz zu dem Abzinsungsgebot für Verbindlichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) und Rückstellungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG) an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage. Auch der Ansatz eines niedrigeren Teilwerts aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung scheidet im Streitfall aus, da die Zuschussforderung zwischen den Beteiligten unstreitig keinem Ausfallrisiko unterliegt. Allein die Unverzinslichkeit der Forderung sowie die vereinbarte und tatsächlich erfolgte ratierliche Auszahlung der Zuschüsse bis zu eineinhalb Jahre nach deren Entstehung rechtfertigt den Ansatz eines niedrigeren Teilwerts nicht. Im Übrigen dürfte ein niedrigerer Teilwert schon deshalb nicht angesetzt werden, weil selbst bei Unterstellung einer Wertminderung wegen der Unverzinslichkeit der Zuschussforderung die Wertminderung jedenfalls nicht »voraussichtlich dauernd« i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG wäre. ==> [DokNr. 14002649](#)

BVerwG: Zur Klage eines Umweltverbands gegen die Erweiterung des Großkraftwerks Mannheim

Ein Naturschutzverein klagte gegen die erteilte Immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung eines Steinkohlekraftwerks um einen weiteren Block (elektrische Leistung: 911 MW). Auf dem Gelände werden bereits vier Steinkohleblöcke mit einer elektrischen Gesamtleistung von 1650 MW betrieben. Nach Nordosten schließen sich Industrie- und Gewerbebetriebe und in ca. 300 m Wohnbebauung an. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers mit Urteil vom 24.10.2013 (7 C 36.11) zurückgewiesen. Umweltverbände können mit der Verbandsklage nur die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machen, die dem Umweltschutz dienen. Das Recht auf eine vollumfängliche Prüfung eines Genehmigungsbescheids besteht nicht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durfte ebenso wie die Immissionsprognose allein auf das Erweiterungsvorhaben abstellen. Die in einem Änderungsgenehmigungsverfahren für ein Kraftwerk durchzuführende UVP muss die Umweltauswirkungen des Altbestandes über die Berücksichtigung im Rahmen der Vorbelastung hinaus nur insoweit ermitteln und bewerten, als sich die Änderung auf die Altanlage auswirkt. Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben bewegt sich innerhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft, die mit dem Luftreinhaltegesetz der Europäischen Union und dessen nationalrechtlicher Umsetzung in der BImSchV vereinbar sind. ==> [DokNr. 14002650](#)